

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

220 (18.9.1868)

Beilage zu Nr. 220 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 18. September 1868.

Am 946. Pörrsch. Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden auf der Gemarkung des Johann Ott, Gyps- und Mörtelwerk in Weil, die nachverzeichneten Liegenschaften am Montag den 5. Oktober d. J.,

namlich 3 Uhr, im öffentlichen Verkauf, wenn der Schätzungspreis oder darüber erlöset wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

- 1) Eine zweifache Behausung mit Gyps- und Mörtelwerk, bestehend aus Hausplatz und Hofraume mit sämtlicher Gewerkeinrichtung, sodann Scheuer, Stall, Schweinfall; die Hälfte von Hof und Troite; ober im Dorf, neben Jakob Pfaff und dem Wälder, tarirt . . . 10,500 fl.
- 2) 1 Viertel 15 Ruthen Garten dabei, ober im Dorf, neben Jakob Pfaff und dem Wälder, tarirt . . . 4,000 fl.
- 3) 1 Morgen 1 Viertel Wiesen auf der Wälder, neben Jakob Pfaff und Wälder, tarirt . . . 11,500 fl.

Gesamtanschlag 26,000 fl.
Der Groß. Vollstreckungsbeamte: Metz.

Am 176. Bell a. S., im Amtsgerichtsbezirk Gengenbach. Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Wessamer Adolf Haas dahier die nachverzeichneten Liegenschaften am Freitag den 16. Oktober 1868, Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhause dahier öffentlich versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder mehr erlöset wird, als:

- 1) Ein theils zwei- und theils dreifaches, in Mauer und Stein erbautes Wohnhaus und Fabrikgebäude;
- 2) ein über dem Wohnhaus dahier stehendes, einschiffiges, in Stein erbautes Maschinengebäude, nebst Wasserfall, Mühle und Wasserrad;
- 3) der Platz über dem Bach unterhalb des Maschinenhauses — jetzt zu einem Garten angelegt;
- 4) eine einschiffige, in Mauer erbaute Scheuer, Stallung und Hof;
- 5) drei Wehle Hofräume bei den Gebäuden.

Alles hier gelegen in der Hintergasse, Haus-Nr. 8, und als untrennbar zusammengehörig zu . 6500 fl.
Die Steigerungsbedingungen können jeden Samstag im Geschäftsraum des Notars dahier eingesehen werden.
Zell a. S., den 15. September 1868.
Der Vollstreckungsbeamte: F. Deurer, Notar.

Am 409. Jilena. Die Lieferung

von circa 17000 Pfund gereinigtem Kampfenl, 1000 Pfund Stearinlichter, 900 Pfund Nusskittlichter, 2500 Pfund Seife, 2500 Pfund kryallisirte Soda

pro 1868/69 soll im Commisjonswege vergeben werden. Die Angebote müssen versiegelt und überschrieben längstens bis zum 23. September d. J. bei unterzeichneter Stelle eingereicht werden.

Die Lieferungsbedingungen können auf unserer Kammer eingesehen werden.
Jilena, den 10. September 1868.
Direktion der Groß. bad. Holz- und Pflanzamt.
Ritter. Drettle.

Am 426. Nr. 2170. Mainz. Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Artillerie-Depot wird am 28. September d. J., Vormittags 8 Uhr, eine bedeutende Partie verschiedener brauchbarer Artillerie, als:

- Deichsel-Arme, Leiterbäume, Brachböler, Felsen, Achshüter, Klaven, Sperrisen, Hakenstücke, Drillscheite, Wagen-Achsen, umgehauene Bäume und Stämme u.

Öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden. — Der Verkauf beginnt im Graben am Eingange zur Citadelle.
Mainz, den 9. September 1868.
Artillerie-Depot.

Am 482. Nr. 4565. Giv. Kammer. Waldshut. (Bekanntmachung.)

Die Ehefrau des Johann Baptist Siegelers von Jettstein, Maria Anna, geb. Gärnter, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungs-Klage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf die am Samstag den 24. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, beginnende Gerichtsverhandlung anberaumt; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.
Waldshut, den 11. September 1868.
Groß. bad. Kreisgericht.
Speer.

Am 476. Nr. 2932. Mannheim. (Bekanntmachung.)

J. S. der Ehefrau des Kaufmanns Georg Jakob Hübner von Sulzfeld, wohnhaft in Mannheim, Barbara, geb. Kamb, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betr., wurde die Klägerin durch Urtheil von heute für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Mannes absondern, wovon die befallenen Gläubiger benachrichtigt werden.
Mannheim, den 5. September 1868.
Groß. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer I.
Wendiger.

Am 154. Nr. 5907. Reusbad. (Auforderung.)

Die Fürtst. Standesherrschaft Fürstentum hat an Paul Hensler von Hintergarten 5 Morgen 203 Ruthen von dem ihr gehörigen sog. Litzewald auf der Gemarkung Falkau, einerseits die F. Standesherrschaft, andererseits Paul Hensler, zwischen den Grenzsteinen Nr. 10 bis 19 und dem alten Holzfuhrweg, kaufweise zu Eigentum abgetreten. Wegen mangelnden Eintrags des Erwerbstitels im Grundbuch wird die ortsgerichtliche Gewährung des Kaufvertrags verweigert. Es werden daher auf Antrag gedachter Standesherrschaft und in Gemäßheit der §§ 684 ff. P.O. alle diejenigen, welche an dem Kaufgegenstände dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie damit dem neuen Erwerber gegenüber ausgeschlossen würden.
Reusbad, den 5. September 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Bulker.

Am 165. Nr. 8156. Ueberlingen. (Auforderung.)

Die Groß. bad. Standesherrschaft Saleum kaufte von Johann Schuler in Beuren 1 Morgen 127 Ruthen Ackerfeld und Wiese im Kaltbrunn, Gemarkung Beuren, Urbar-Nr. 689. Da der Gemeinderath die Gewährung verweigert, so werden alle diejenigen, welche an diese Liegenschaft dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 4 Wochen

dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie der Käuferin gegenüber für erloschen erklärt würden.
Ueberlingen, den 4. September 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Dietze.

Am 150. Nr. 6812. Kork. (Auforderung.)

der Johann Voppel Erben in Gardsweier gegen unbekannte Berechtigte, Auforderung betr.

Georg Hemmer, Barbara Hemmer, Ehefrau des Johann Mehme, Anna Maria Hemmer, Ehefrau des Jakob Walter, Margaretha Hemmer, Ehefrau des Michael Walter, VIII., Elisabetha Hemmer und Johann Hemmer, ledig, von Gardsweier, letztere vier zur Zeit in Amerika, und vertreten durch ihren Generalvollmachtigten W. Dertel Sohn in Gardsweier, haben dahier vorgebracht, sie hätten aus dem Nachlass des Johann Voppel von dort folgende Liegenschaften auf der Gemarkung Gardsweier, die der Erblasser mehr als 30 Jahre besessen, geerbt, nämlich:

- 1) Lager-Nr. 1235. 255¹/₁₀ Rth. Wiesen in der Unterschultermatte, neben Johann Förter II. von Gardsweier und Johann Trunckenbold II. von Altheim.
- 2) Lager-Nr. 693. 171¹/₁₀ Rth. Acker in der Gritt, neben Jakob Weimer und M. Walter VI. von Gardsweier.

Da der Gemeinderath Gardsweier die Gewährung dieser Grundstücke verweigert, so werden nunmehr auf Antrag obiger Erben alle diejenigen, welche daran in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten

anher anzumelden, widrigenfalls diese Ansprüche im Verhältnis zu den neuen Erwerbten verloren gehen.
Kork, den 8. September 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Ratzein.

Am 153. Nr. 19364. Pforzheim. (Auforderung.)

Friedrich Schneider von Düren kaufte vor ca. 16 Jahren von Gottlieb Heschler von dort eine Wiese von einem Viertel im Reichsbach, Gemarkung Reichsbach, neben Wilhelm Klump Wittwe und Groß. Marktbrunn verweigert, da kein genügender Erwerbstitel vorhanden, die Gewährung wird deshalb auf Antrag des Friedrich Schneider alle diejenigen, welche dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an genanntes Grundstück haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb 2 Monaten

um so gewisser dahier geltend zu machen, als sie sonst dem neuen Erwerber oder Unterpächtergläubiger gegenüber verloren gehen.
Pforzheim, den 29. August 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Gärtner.

Am 152. Nr. 20407. Pforzheim. (Auforderung.)

Die Wittwe des Jakob Merkle, Christine, geb. Händle, von Gutingen besitzt auf Pforzheimer Gemarkung einen Acker im Maß von 38 Ruthen in den sog. Spitzsätern, neben Jakob Rapp und Ernst Käber's Erben in Gutingen. Dieses Grundstück soll der obengenannten Besitzerin bei der auf Ableben des Jakob Merkle im Jahr 1846 erfolgten Erbtheilung als Leibgeding- und Vorbehaltstück der nach Amerika ausgewanderten Tochter Rosina anfallen sein. Wegen Mangel des ursprünglichen Erwerbstitels verweigert der Gemeinderath dahier die Gewährung, und werden deshalb alle diejenigen, welche an bezeichnetem Grundstück dingliche Rechte, fideikommissarische oder lehenrechtliche Ansprüche haben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls diese Rechte dem neuen Erwerber gegenüber als erloschen erklärt werden sollen.
Pforzheim, den 10. September 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Gärtner.

Am 145. Nr. 4104. Wolfach. (Auforderung.)

Der Gemeinderath Kaltbrunn hat vorgebracht, die Gemeinde Kaltbrunn besitze seit unfürblichen Zeiten eine in ihrer Gemarkung gelegene Waldung, nämlich: 95 Morgen 195 Ruthen Nadelwald im Gallenbach, die vordere Thalalmend, grenzt gegen Süden an die Gemarkung Bergzell, an Franz Haimann, an die Standesherrschaft Fürstentum und an Johannes Bühler, gegen Westen und Norden an die Standesherrschaft Fürstentum, gegen Osten an Konrad Armbruster, Gallenbacher Gemarkung Kaltbrunn, wofür ihr die Erwerbssurkunde mangle. Auf ihren Antrag werden nun alle diejenigen, welche daran dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten

erlösen zu machen, widrigenfalls dieselben der aufzufordernden Gemeinde gegenüber verloren gehen.
Wolfach, den 11. September 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Feyerlin.

Am 182. Nr. 8375. Borberg. (Öffentliche Auforderung.)

Barthel Mayer von Wödingen hat in seinem und seiner Ehefrau Margaretha, geb. Köhler, Namen dahier vorgebracht, daß er auf Wödingen Gemarkung 78 Ruthen Rain im Hüttlein, neben Peter Hettinger und Wilhelm Reichert, und seine Ehefrau circa 1 Brtl. 83 Ruthen Acker in der Heerstraße, neben Müller Mack und Jakob Freudenberger, und einen gleichgroßen Acker in der Pfaffenstraße, neben Peter Hettinger und Josef Diez, sowie ferner auf Borberger Gemarkung 1 Brtl. 98 Ruthen Acker im vordern Gengrund (L.Nr. 2124), neben Martin Jipf und Job. Geiger, und 2 Brtl. 40 Ruthen Acker im äußern Gengrund (L.Nr. 2418/19), neben Sebastian Gf und dem Feld schon vor langer Zeit von ihren Eltern ererbt, seitdem ungetheilt besessen, und vor einiger Zeit an verschiedene Personen verkauft haben. Da nunmehr die Gemeinderäthe in Borberg und Wödingen beim Mangel von Erwerbssurkunden die Gewährung für den Eigentumsübergang verweigern, so werden auf den Antrag des Barthel Mayer alle diejenigen, welche an die oben beschriebenen Grundstücke irgendwelche, in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb zwei Monaten

um so gewisser anher geltend zu machen, als dieselben sonst dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt würden.
Borberg, den 12. September 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Marbach.

Am 143. Nr. 5723. Eberbach. (Auforderung.)

Müller Georg Frey alt von Kloster Lobensfeld besitzt auf Saager Gemarkung folgende Waldstücke: 59 Ruthen im Lobensbrunnen, neben Phil. Peter Grulich Kinder und Philipp Herbold am Pfarrhaus; 60 Rth. im Buchbrunnen, neben Adam Jakob und Peter Berger; 52 Rth. im Heinen Stein, neben Georg Berger; 50 Rth. zwischen der Enswiese und Hühweg, neben Georg Wilhelm und Philipp Selteneich; 52 Rth. im Lobensbrunnen, neben Gg. Philipp Herbold und Philipp Herbold am Pfarrhaus; 71 Rth. zwischen Enswiese und Hühweg, neben Adam Heiß und Georg Jakob IV.; 60 Rth. im Wegweg und Birkenroth, neben Philipp Zimmermann Jg. und Heinrich Heiß von Schönburn.

Alle diejenigen, welche an den genannten Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, werden aufgefordert, solche binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem gegenwärtigen Besitzer gegenüber verloren gehen würden.
Eberbach, den 10. September 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Gauer.

Am 174. Nr. 18178. Waldshut. (Labung.)

In Sachen des Ehemannes Heinrich Bercher von Kadelburg gegen Jakob Bercher, Martins, von da, Forderung betr., hat der klag. Anwalt vorgebracht, Ludwig Scheurle habe am 9. März 1867 dem Beklagten ein Viertel Acker in der Brugg um 163 fl. veräußert zu 5 Proz. von Martini 1866 an und zahlbar in sechs von da an laufenden Jahresterminen, verkauft und der Kläger habe die Sammtverbindlichkeit für diese Schuld übernommen; ferner Ludwig Scheurle habe seine Forderung dem Bürgermeister Weichenberger in Weichingen agentenmäßig übertragen und der Letztere den Kläger wegen Zahlung des ersten Termins nebst Zinsen belangt; Kläger habe deshalb demselben 40 fl. 50 Kr. und 7 fl. Kosten bezahlet müssen; Kläger verlange daher vom Beklagten den Betrag dieser Beträge nebst Verzugszinsen vom Tage der Labungsbeendigung.

Zur Verhandlung über diese Klage wird nun Tagfahrt auf Montag den 19. Oktober, Morgens 9 Uhr,

anberaumt, und dazu der Beklagte mit der Auflage vorgeladen, sich darüber vernehmen zu lassen, widrigenfalls das Thatfälligkeit der Klage für zugestanden, Einreden dagegen für veräußert erklärt und unter Verfallung desselben in die Kosten nach dem Klagebegehren erkannt würde. Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, längstens bis zur Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzufinden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, als wenn sie ihm eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Waldshut, den 7. September 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Gaurp.

Am 125. Nr. 9732. Durlach. (Vorladung.)

J. S. Jona Metz, Schmied von Stupferich, gegen Peter Roth, Steinbauer von da, wegen Forderung hat der Kläger folgende Klage dahier erhoben: Der Beklagte als Steinbruchbesitzer habe seit mehreren Jahren bei dem Kläger arbeiten lassen, und sei diesem an seinem Lohne für Schmiedarbeiten für 1867 einen Rest von 35 fl. 30 Kr. schulbig geblieben und schulde ihm außerdem für das Jahr 1868 die Summe von 95 fl. 37 Kr.; daran seien aber 75 fl. durch Anweisung abschlägig bezahlt worden, und die Schuld betrage daher noch 56 fl. 7 Kr., deren Zahlung nicht erhalten könne, und deshalb auf dessen Verurteilung antrage.
Auf Antrag des Klägers wird daher Tagfahrt auf Mittwoch den 14. Oktober, Vormittags 9 Uhr,

zur Verhandlung anberaumt und werden hierzu beide Theile anber vorgeladen, mit Beifügen, daß beim Ausbleiben des Beklagten die in der Klage behaupteten Thatfachen als zugestanden angenommen, derselbe mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen und unter Verfallung desselben in die Kosten, nach dem Gesuch des Klägers, soweit dieses in Rechten begründet erscheint, erkannt würde. Beide Theile haben sich auch zum Beweise ihrer Behauptungen vorzubereiten, und die ihnen zu Gebot stehenden Urkunden mitzubringen; ferner wird dem Beklagten aufgegeben, einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzufinden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden sollen. Hieron wird dem flüchtigen Angeklagten Nachricht gegeben.
Durlach, den 3. September 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Gaurp.

Am 124. Nr. 9764. Durlach. (Vorladung.)

J. S. des Josef Vogel, Wagner von Stupferich, gegen Peter Roth von da wegen Forderung hat der Kläger dahier vorgebracht, daß er dem Beklagten Wagnerarbeiten gefertigt und abgeliefert habe, und dieser ihm für das Jahr 1867 2 fl. 30 Kr. schulbig geblieben und ihm für das Jahr 1868 die Summe von 30 fl. 33 Kr. schulbig geworden sei, er aber zur Zahlung nicht habe gelangen können, indem der Schuldner vor mehreren Tagen flüchtig geworden sei; er bitte daher um Verurteilung des Beklagten.
Auf Antrag des Klägers wird daher Tagfahrt zur Verhandlung anberaumt auf Mittwoch den 14. Oktober, Vormittags 9 Uhr,

und werden hierzu beide Theile anber vorgeladen mit Beifügen, daß beim Ausbleiben des Beklagten die in der Klage behaupteten Thatfachen als zugestanden angenommen, derselbe mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen, und unter Verfallung desselben in die Kosten nach dem Gesuche des Klägers, soweit dieses in Rechten begründet ist, erkannt würde. Beide Theile haben sich auch zum Beweise ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen zu Gebote stehenden Urkunden mitzubringen; ferner wird dem Beklagten aufgegeben, einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzufinden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, in dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden sollen. Dieses wird dem flüchtigen Beklagten hiermit bekannt gemacht.
Durlach, den 3. September 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Gaurp.

Am 171. Nr. 7998. Laubersbichhofheim. (Veräußerungserkenntnis.)

In Sachen der Gemeinde Weiskirchen gegen unbekannte Berechtigte, Eigentumsübertragung betr. Nach Maßgabe der §§ 681 und 689 der P.O. und auf Antrag der aufzufordernden Gemeinde werden alle diejenigen, welche innerhalb der mit dieser Verfügung vom 22. April d. J., Nr. 3842, anberaumten Frist ihre etwaige in den Grund- und Pfandbüchern der Gemeinde Weiskirchen nicht eingetragene dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die in der erwähnten Verfügung einzeln angeführten Liegenschaften nicht angemeldet haben, mit diesen Ansprüchen ausgeschlossen.
Laubersbichhofheim, den 3. September 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
Jeroni.

Am 163. Nr. 11627. Engen. (Gantedikt.)

Gegen Anton Frank von Blumenfeld haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 13. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpächterrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Zu derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Verzug oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vergleichs- und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnahmen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach dem Geschehen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern.

gern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugelenkt werden.
Engen, den 13. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Z e p f.

3.o.168. Nr. 1912. Kork. (Gantebitt.)
Gegen den Nachlaß des Andreas Kiefer von Honau haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Dienstag den 6. Oktober d. J.,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterlicheinreden als der Mehrheit der Erschienenen beiträglich angesehen werden.

Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugelenkt werden.

Kork, den 14. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
K a m f e i n.

3.o.181. Nr. 884. Labenburg. (Gantebitt.)
Ueber das Vermögen des Landwirths Peter Schmitt von Labenburg haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Dienstag den 13. Oktober l. J.,
Vorm. 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Richterlicheinreden als der Mehrheit der Erschienenen beiträglich angesehen werden.

Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugelenkt werden.

Labenburg, den 12. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
J a c o b i.

3.o.173. Nr. 11607. Einsheim. (Aus-schlußerkennnis.)
Die Gant des Friedrich Dyralt von Harsbach betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Einsheim, den 15. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. B r a u n.

3.o.164. Nr. 11627. Engen. (Vermögensabsonderung.)
Die Gant des Anton Frank von Blumenfeld betr.

Mit Bezug auf § 1060 P.D. wird
erkannt:
Die Ehefrau des Anton Frank von Blumenfeld sei berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern, unter Verfallung der Gantmasse in die hierdurch veranlaßten Kosten.

B. R. W.
Engen, den 13. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Z e p f.

3.o.156. Nr. 6612. Schöndau. (Vermögensabsonderung.)
Die Gant des Alois Sütterle von Zell betr.

Durch Erkenntnis vom heutigen wurde die Ehefrau des Gantmanns für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern. Schöndau, den 10. September 1868. Großh. bad. Amtsgericht.
Weißer.

3.o.162. Nr. 11422. Schwellingen. (Vermögensabsonderung.)
J. E. meßger Gläubiger gegen die Gantmasse des Landwirths Friedrich Mühlbauer von Seckenheim, Forderung betr.

Auf Antrag der Ehefrau des Gantschuldners wird gemäß § 1060 P.D. erkannt:
Es sei das Vermögen der Ehefrau des Gantschuldners von demjenigen ihres Ehemannes absondern.

Schwellingen, den 7. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
D i e t z.

3.o.10. Nr. 22475. Freiburg. (Bekanntmachung.)
Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 22475, ist heute die Firma „F. Haller in Hüßfeld“

unter D. 3. 247 in das Firmenregister dahier eingetragen worden. Inhaberin ist Rosalia Haller Wittve zu Hüßfeld, und Prokurist ist Friedrich Haller. Freiburg, den 12. September 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Die z.

3.o.9. Nr. 9337. Säckingen. (Bekanntmachung.)
Zu D. 3. 21 des Gesellschaftsregisters wurde auf Beschluß vom 7. September d. J. Nr. 9337, heute die offene Handelsgesellschaft Johann Köhle in Säckingen, bestehend aus den Gesellschaftern:

- 1) Aloisia, geb. Brogle, Wittve des Kaufmanns Johann Köhle von Säckingen, und
- 2) deren volljährigem ledigen Sohn Alexander Köhle, Kaufmann dahier,

eingetragen.
Die Gesellschaft hat mit dem 21. Juni d. J. begonnen, und beide Gesellschafter haben die Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten.
Säckingen, den 11. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
B a u m f a r t.

3.o.11. Mannheim. (Bekanntmachung.)
In das Handelsregister wurde eingetragen:

- 1) D. 3. 544 d. Firm.Reg.
Firma „G. Schnizer“ in Mannheim. Inhaber ist Kaufmann Carl Schnizer.
- 2) D. 3. 543 d. Firm.Reg.
Firma „Adolf Bach“ in Mannheim mit Inhaber gleichen Namens.

3) D. 3. 484 u. 545 d. Firm.Reg.
In Folge der Vertheilung der Philippine Kattermann mit Fidelius Wierer ist die Firma „Philippine Kattermann“ erloschen. Die neue Firma, deren alleiniger Inhaber Fidelius Wierer ist, heißt „F. Wierer, vorm. Kattermann“ in Mannheim. Frau Wierer ist als Prokuristin bestellt. Ehevertr. d. d. Mannheim, 25. Juli 1868, zwischen Philippine, geb. Kattermann, u. Fidelius Wierer befragt: Die beiden Kontrahenten beschränken die Gütergemeinschaft auf die Ertragsfähigkeit. Das betriebsfähige gegenwärtige und zukünftige, fahrende und liegende Vermögensbestreben kommt den darauf ruhenden Schulden bleibt also von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Es gelten hiernach die Bestimmungen des rheinbayerischen bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich der Ertragsfähigkeitsgemeinschaft nach Art. 1498 und 1499.

- 4) D. 3. 546 d. Firm.Reg.
Firma „Joh. Ballenberg“ in Mannheim. Inhaber ist Josef Ballenberg, Fabrikant dahier.
- 5) D. 3. 292 d. Ges.Reg.
Firma „M. Lefo & Cie.“ in Mannheim. Die zur Vertretung wie zur Unterschrift gleichberechtigten Theilhaber dieser seit 1. Juli 1867 bestehenden Handelsgesellschaft sind die Kaufleute Heinrich Lefo und Abraham Lefo dahier, welche den Sitz derselben hierher verlegt haben.

- 6) D. 3. 96 d. Firm.Reg.
Inhaberin der Firma „Wm. Bohrmann“ dahier ist auf Ableben des Wilhelm Bohrmann dessen Wittve Magdalena Bohrmann. Gustav Adolf Wagenmann ist als Prokurist bestellt.

- 7) D. 3. 293 d. Ges.Reg.
Firma „Arnold & Reuling“ in Mannheim. Die Theilhaber dieser seit 27. August 1868 bestehenden Handelsgesellschaft, und zwar zur Vertretung wie zur Unterschrift gleichberechtigt, sind Kaufmann Georg Arnold und Lechniker Ludwig Reuling.

- 8) D. 3. 294 d. Ges.Reg. u. 17 d. Firm.Reg.
Der seitige Prokurist der Firma „Simon Mayer senior“ dahier, Mar Mayer, ist seit 1. September 1867 Theilhaber des Geschäfts und wurde die bisherige Firma als Gesellschafts-firma beibehalten. Die Theilhaber, mit gleicher Berechtigung zur Vertretung und Unterschrift, sind die Kaufleute Simon Mayer und Mar Mayer dahier.

- 9) D. 3. 547 d. Firm.Reg.
Firma „Georg Werle“ in Mannheim mit Inhaber gleichen Namens.
- 10) D. 3. 548 d. Firm.Reg.
Firma „Mar Mayer“ in Mannheim mit Inhaber gleichen Namens. Ehevertr. d. d. Wiesloch, 10. August 1868, mit Selene, geb. Mayer, welcher befragt: Die bedungene Gütergemeinschaft, wie sie die Ehe 1500 bis 1504 des Großh. bad. Landrechts bestimmen, wird als Regel des künftigen ehelichen Vermögensverhältnisses festgesetzt und in diese Gütergemeinschaft vom fahrenden Vermögen eines jeden Ehegatten nur die Summe von fünfzig Gulden eingeworfen, dagegen wird alles übrige fahrende Vermögen der Beantworte, welches sie gegenwärtig schon besitzen und welches ihnen künftig durch Erbschaft oder Schenkung zufällt, mit allen etwa darauf haftenden Schulden von dieser Gütergemeinschaft ausgeschlossen, seiner rechtlichen Natur nach für Liegenschaft erklärt und bleibt alleiniges und separates Eigentum des beibringenden Ehegatten, dem es nach einjähriger Gemeinshaftauflösung zum Voraus als sein eigenes Separatvermögen wieder erlangt werden muß. Der Ertrag der verlieschafteten, körperlichen Jahrnisse geschieht aber nicht in Stills, sondern zur nach ihrem Werthanschlag, wie er hier und in den späteren Werthanschlägen enthalten und bestimmt worden ist.

- 11) D. 3. 549 d. Firm.Reg.
Firma „Karl Haager“ in Mannheim mit Inhaber gleichen Namens.
- 12) D. 3. 295 d. Ges.Reg.
Firma „Saade & Sepp“ in Mannheim. Die zur Vertretung wie zur Unterschrift gleichberechtigten Theilhaber dieser Handelsgesellschaft, welche am 1. August 1868 gegründet wurde, sind die Kaufleute Karl Saade und Rudolf Sepp dahier.

Mannheim, den 10. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.

3.o.166. Nr. 5173. Zetteln. (Entmündigung.)
Der ledige Kasimir Raier von Zetteln wurde durch diesseitiges Urtheil vom 11. August l. J., Nr. 4717, wegen Gemüthschwäche entmündigt, und für denselben Altkleber Andreas Raier von dort als Vormund bestellt; was hiermit bekannt gemacht wird. Zetteln, den 13. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.

3.o.161. Nr. 10507. Rastatt. (Bekanntmachung.)
Michael Müller von Bittersdorf

wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 19. v. Mis. wegen bleibender Gemüthschwäche entmündigt und zu seinem Vormund Franz Raup von Bittersdorf ernannt und als solcher bestätigt. Rastatt, den 13. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
W a a g.

3.o.172. Nr. 8589. Staufen. (Verschollenheitserklärung.)
Nachdem Josef Grammesacher von Griesheim auf die diesseitige Aufforderung vom 5. September 1867, Nr. 8233, keine Nachricht von sich gegeben hat, wird derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben.
Staufen, den 14. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
F e i b l e i n.

3.o.155. Nr. 7517. Kenzingen. (Verschollenheitserklärung.)
Nachdem Franz Langenbach von Kenzingen der diesseitigen Aufforderung vom 28. August d. J., Nr. 8138, keine Folge geleistet hat, wird er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächstberechtigten Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.
Kenzingen, den 12. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
F a r e n s c h o n.

3.o.148. Nr. 11915. Donaueschingen. (Aufforderung.)
Der am 6. April d. J. mit Tod abgegangene Dienstherr Martin Frey von Deggingen hat weder erbfähige Verwandte, noch einen Ehegatten hinterlassen, und es hat deshalb die Großh. Staatskasse (vorbehaltlich der Befristung des Erbschaftsbeschlusses) um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft des Verstorbenen gebeten. Derselben Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb 2 Monaten

Donauessingen, den 11. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
R u p p.

3.o.183. Nr. 11133. Stodach. (Bescheinigung.)
Die Wittve des am 24. April d. J. verstorbenen Tagelöhners Johann Nepomuk Schöneck von Schwandorf — Maria, geb. Martin, von da — hat um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Derselben Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb 4 Wochen

Stodach, den 15. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t i g l e r.

3.o.61. Nr. 7328. Kenzingen. (Aufforderung.)
Die Wittve des Krämers Georg Röhlin, Salomea, geb. Geringer, von Weisweil hat um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Derselben Gesuch wird entsprochen, wenn nicht innerhalb 4 Wochen

Einwendungen dagegen vorgebracht werden.
Kenzingen, den 2. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
F a r e n s c h o n.

3.o.189. Nr. 8533. Eppingen. (Aufforderung.)
Die Ehefrau Scherzer, geb. Willmann, hat um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes Karl Scherzer von Eppingen gebeten. Etwaige Einwendungen dagegen sind binnen vier Wochen

dahier vorzubringen.
Eppingen, den 12. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
K u l l e r.

3.o.158. Nr. 4059. Wolfach. (Aufforderung.)
Die Wittve des Güllers Jakob Lauble, Maria, geb. Moser, von Gutach hat um Einweisung in Besitz und Gewahr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Dieser Bitte wird stattgegeben werden, wenn nicht binnen 4 Wochen Einprache erhoben werden wird. Wolfach, den 12. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
F e y e r l i n.

3.o.149. Nr. 7523. Kenzingen. (Verlassenschaftseinweisung.)
Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 31. Juli d. J., Nr. 6434, eine Einprache dahier nicht vorgebracht worden ist, wird die Wittve des Bierbrauers Franz Hünler, Pauline, geb. Siegel, in Riegel in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes hiemit ein-gewiesen.
Kenzingen, den 12. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
F a r e n s c h o n.

3.o.65. Bretten. (Erbbvorladung.)
Die Kinder des verstorbenen Georg Josef Gypfrich von Bauerbach, als: Elisabetha, Georg Josef und Karl Gypfrich, und die Kinder der verstorbenen Johanna Didekmann Ehefrau, M. Magdalena, geborne Gypfrich, von Bauerbach, nämlich: Johann und Anton Didekmann, sind zur Vermögensvertheilung des für verschollen erklärten Johann Adam Gypfrich von Bauerbach berufen. Dieselben sollen nach Amerika ausgewandert sein, und sind ihre Aufenthaltsorte zur Zeit hier unbekannt, weshalb sie zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten unter dem Bedeuten hiermit vorgeladen werden, da: wenn sie sich während dieser Zeit nicht melden, ihr Erbschaft Denen zugeweiht würde, welchen es zugekommen, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit der Verschollenheitserklärung nicht mehr am Leben gewesen wären.
Bretten, den 1. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
K i l i a n.

3.o.139. Emmendingen. (Erbbvorladung.)
Johann Georg Mathias und Magdalena Schandelmayer von Broggingen sind zur Erbschaft des am 24. April 1868 verstorbenen Michael Muttler von Maltersdingen mitberufen. Dieselben sind nach Amerika gereist und werden aufgefordert, binnen 3 Monaten

Nachricht von sich zu geben und ihr Erbschaft geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denen zugeweiht wird, welchen sie zuzufallen, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Emmendingen, den 10. September 1868.
Der Großh. Notar
Th. Andlauer.

3.o.160. Engingen. (Erbbvorladung.)
Otto Kurrus, ledig, von Engingen ist auf Ableben seiner Mutter, der Wittve Katharina Kurrus, geborne Kunzelmann von da, zu deren Erbschaft gerufen. Da dessen Aufenthalt seit Jahren unbekannt ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, seine Erbschaftsprüche in Zeitfrist

von 3 Monaten anher geltend zu machen, als sonst der fra. Erbenachlaß Denen zugeweiht würde, welchem er zuzufallen, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Engingen, den 12. September 1868.
Die z e l e, Großh. Notar.

3.o.137. Gernsbach. (Erbbvorladung.)
Johann Nees, ledig, von Gernsbach, vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft auf Ableben seiner Mutter, Christian Nees Ehefrau, Philippine, geb. Veil, von Gernsbach, berufen. Da aber dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, sich zur Empfangnahme seines Erbschafts

binnen drei Monaten, von heute an, bei dem unterzeichneten Theilungsbearbeiter zu melden, ansonst die Erbschaft lediglich Denen zugeweiht wird, welchen sie zuzufallen, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Gernsbach, den 10. September 1868.
Der Großh. Notar
K. G a r t n e r.

3.o.146. Zetteln. (Erbbvorladung.)
Johann Evangelist Hartmann von Zetteln, im Jahr 1856 nach Nordamerika ausgewandert, und sich an hier unbekanntem Orte aufhaltend, ist zur Erbschaft seines dahier verstorbenen Bruders Xaver Hartmann von hier gesetzlich mitberufen. Derselbe wird aufgefordert, sich

binnen drei Monaten zur Erbschaftsentscheidung dahier anzumelden, widrigenfalls das ihn treffende Erbschaft Denen zugeweiht wird, denen es zugefallen wäre, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Zetteln, den 1. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
H e r m a n n.

3.o.175. St. Blasien. (Erbbvorladung.)
Der an unbekanntem Orte abwesende Florian Rogg von Schluchter ist zur Erbschaft seines Bruders Mathias Rogg von da berufen. Florian Rogg wird nunmehr zur Erbschaft

mit Frist von drei Monaten, von heute an, und dem Bedeuten vorgeladen, daß die Erbschaft im Falle seines Nichterscheinens Denen zugeweiht werden, welchen sie zuzufallen, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
St. Blasien, den 7. September 1868.
Der Großh. Notar
G a r t l.

3.o.117. Waldshut. (Erbbvorladung.)
Josef Tränkle, Bürger und Landwirth von Schönbühl, ist zur Erbschaft seiner am 14. Juli 1867 verstorbenen Mutter, Maria Anna, geb. Hilpert, von da berufen. Da sein Aufenthaltsort seit 14 Jahren unbekannt ist, so wird er hiermit aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erbschaft um so gewisser zu melden, als sonst nach Umständen dieser Zeit die Erbschaft lediglich Denen zugeweiht werden müßte, denen sie zuzufallen, wenn er der Vorgeladene — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.
Waldshut, den 5. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
K n o d.

3.o.140. Waldbühl. (Erbbvorladung.)
Johann Hüfner von Waldbühl ist zur Erbschaft seiner am 9. August d. J. verstorbenen Mutter, Katharina, geborne Krämer, Wittve des verstorbenen Bürgers und Schulmachers Georg Friedrich Hüfner von Waldbühl, als gesetzlicher Erbe berufen. Da der Aufenthaltsort desselben nicht ermittelt werden kann, so wird der genannte Johann Hüfner zur Vermögensaufnahme und zur Vertheilung seiner Erbschaftsprüche unter Anberaumung einer Frist von

drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Erbschaft Denen zugeweiht werden, welchen sie zuzufallen, wenn er der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Waldbühl, den 1. September 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
H. R u p p.

3.o.495. Karlsruhe. (Bekanntmachung.)
In Untersuchungsachen gegen Kanleighelien Johann Fränke von Königsbach wegen Fälligung ist unter dem 28. Juli d. J. folgender Verweissungsbeschluss ergangen:

Johann Fränke von Königsbach, wohnhaft in Karlsruhe, 27 Jahre alt, verheiratheter Kanleighelien geb. des Großh. Eisenbahnamt, vermögenslos, be-schuldiget:

unter dem 18. Juni d. J. aus gewinnstüchtiger Absicht eine falsche und mit der falschen Unterschrift des Anton Braun IV. zu Balaß unterzeichnete Bescheinigung über eine Zahlung von 40 fl., nebst Verzicht des Gläubigers auf Pfändung und Beschlagnahme gefertigt und von die-ser falschen Urkunde an denselben Tage durch deren Vorlage an den mit dem Vollzug dieser Vollstreckung durch Verfügung des Großh. Amtsgerichts Karlsruhe; vom 15. Juni d. J. beauftragten Gerichtsvollzieher Kleit zur Erlangung einer Zahlungsschrift Gebrauch gemacht haben,

wird auf Grund der §§ 430, 431, 436, 443, vgl. mit §§ 423, 450 St.G.B., § 26 Biff. 1, vgl. mit Biff. 1 Biff. 12 der Verordnungsverfassung und § 205 Biff. 5 St. R. D. wegen Fälligung einer Privaturkunde aus Gewinnsucht in Anlagendstand versetzt und zur Ab-theilung an die Strafammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe verwiesen.

Dies wird dem fälligen Angeklagten Johann Fränke am 11. September 1868.
Großh. Kreis- und Hofgericht. Raths- und Anlagensammer.
H a n m ü l l e r.